

Soweit es sich um Organe des Staatsapparates handelt, die nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet werden, ist das Recht zum Erlaß verbindlicher Entscheidungen gegenüber den unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen als *Weisungsbefugnis* des übergeordneten gegenüber dem untergeordneten Leiter geregelt. Die Weisungen können jedoch sowohl Individualakte als auch normative Weisungen darstellen. *Grundsätzlich ist jedes staatliche Organ bzw. jeder staatliche Leiter befugt, im Rahmen der ihm Übertragenen Verantwortung und zur Erfüllung seiner Aufgaben Entscheidungen zu treffen, die für die untergeordneten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen bzw. Mitarbeiter verbindlich sind.*⁷³

Zu den Individualakten zählen auch Entscheidungen, die einzelne Bürger betreffen bzw. die an bestimmte staatliche Organe, Betriebe oder Einrichtungen gerichtet sind, die dem entscheidenden Organ nicht unterstellt sind. Es sind also Entscheidungen, die an einzelne, genau bestimmte Adressaten ergehen und außerhalb eines konkreten Über- und Unterordnungsverhältnisses im System der staatlichen Leitung erlassen werden. Dazu gehören z. B. die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR, die Erteilung von Standortgenehmigungen oder von Auflagen an nicht unterstellte Betriebe durch die örtlichen Volksvertretungen bzw. ihre Räte, die Erfassung und Zuweisung von Wohnraum durch die Räte der Städte und Gemeinden, die Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Organe der Volkspolizei, die Prüfbescheide der Staatlichen Bauaufsicht usw. Zu dieser Kategorie gehören auch die Urteile und anderen Einzelentscheidungen der Gerichte. Solche Entscheidungen können nur auf der Grundlage von Rechtsvorschriften getroffen werden, in denen die Zuständigkeit des staatlichen Organs, die Voraussetzungen für den Erlaß sowie der Adressatenkreis der Entscheidung geregelt sind.

Den angeführten staatlichen Entscheidungen ist gemeinsam, daß die Staatsorgane im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung und in Ausübung ihrer Befugnisse *einseitig* Festlegungen treffen. Die Mitwirkung der Werk tätigen bzw. anderer staatlicher Organe am Zustandekommen der staatlichen Entscheidungen sichert, daß diese den gesellschaftlichen Bedingungen und den Interessen der Bürger entsprechen. Aber die rechtsverbindliche Wirkung wird allein durch das staatliche Organ bzw. den Leiter oder Mitarbeiter mit dem Erlaß der Entscheidung begründet.

In der staatlichen Leitungstätigkeit werden jedoch auch andere rechtliche Formen angewandt, die nicht eine solche einseitig bindende Wirkung haben. Solche Formen sind :

Erstens: Verträge oder Vereinbarungen, die die staatlichen Organe in Ausübung staatlicher Leitungstätigkeit abschließen. Partner können andere staatliche Organe, Betriebe oder Einrichtungen sein. Hierzu gehören die Kommunalverträge, die Vereinbarungen zwischen den örtlichen Volksvertretungen bzw. ihren Räten und den auf ihrem Territorium gelegenen und ihnen nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben enthalten.⁷⁴ Darüber

73 Besonderheiten ergeben sich für die Gerichte auf Grund der Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in der Rechtsprechung (Art. 96 Abs. 1 Verfassung).

74 Vgl. dazu GöV, a. a. O., §4; Verordnung über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen